Pamph. Sociol. S.
Scheibe

Ein Beitrag

zur

Revision unserer Sozialgesetzgebung.

Aus bäuerlichen Kreisen.

Von
(E. Scheibe.)
C. Fr. E. S. in St. b. A.
Gutsbes. Landwirth C. Fr. E. Scheibe
in Stobra bei Apolda

Rob. Birkner, Apolda.
1895.

führung. Man achte daher in den leitenden Kreisen auf diese höchst bedenklichen Zeichen der Zeit und sorge mit thunlichster Beschleunigung für gründliche Abhilfe.

Worin bestehen denn nun aber die wesentlichsten Mängel unserer Sozialgesetze? Den Grundgedanken derselben hat unseres Wissens noch Niemand angefochten und dürfte das darin zum Ausdruck gebrachte erhabene Humanitätsprinzip auch nur von solchen Leuten einer Anfechtung unterliegen, welche überhaupt kein Herz und Gefühl für die Leiden und Entbehrungen ihrer armen Nebenmenschen in ihrem Busen tragen, vielmehr in selbstgefälliger egoistischer Verblendung glauben, die ganze Welt sei für sie allein geschaffen. Ebenso wenig ist den gesetzgebenden Faktoren ein berechtigter Vorwurf daraus zu machen, daß sie bei dem außerordentlichen Umfange und den Schwierigkeiten der zu bearbeitenden Materie, für welche es in ganz Europa noch kein Vorbild und keine Erfahrung gab, nicht gleich die rechten Mittel und Wege gefunden haben, um fühlbare Härten und Eingriffe in das Getriebe unseres Verkehrslebens zu vermeiden, auch ließ sich nach damaliger Sachlage das ganze umfassende Gebiet der in Frage stehenden Wohlthätigkeitseinrichtungen kaum auf einmal erschöpfend behandeln und codificiren.

So ist es auf ganz natürliche Weise und für Jedermann erklärbar gekommen, daß theoretische Anschauungen und bureaukratische Vorschriften die Oberhand behalten haben.

Deshalb werden fast überall weit und breit folgende Uebelstände lebhaft beklagt:

1. Mangel an Einheitlichkeit der Zusammenfassung des zur Zeit giltigen Gesetzgebungsmaterials über Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung in ein einziges organisches Gesetz und dessen Zersplitterung in verschiedenartige berufsgenossenschaftliche Verwaltungsorgane, wodurch den zur Handhabung berufenen juristisch ungebildeten Leuten das Verständniß erschwert, wegen öfterem Nachlesen und Vergleichen unnützer Zeitaufwand verursacht, damit aber ihr eigentliches Berufsinteresse wie nicht minder die Sache selbst wesentlich geschädigt wird, während die Einrichtung sogenannter Berufsgenossenschaften mit eigener Verwaltung, wie die Erfahrung genügend lehrt, häufig zu Konflikten untereinander über die Entschädigungspflicht führt, bei denen nach langem Streit und Hader allemal der Beschädigte zu kurz kommt. Wir enthalten uns, spezielle Beispiele nach dieser Richtung hin anzuführen, sie sind den zuständigen Organen bekannt genug und kommen nicht selten vor, so namentlich bei Handwerkern, welche in freier Zeit eine landwirthschaftliche, bezügl. sonstige ihrem Berufe fernstehende Arbeit,

oder bei Landwirthen, die für irgend einen Bauhandwerker Holz- und Steinfuhren übernehmen und dabei verunglücken.

2. Die räumliche Abgrenzung der gemeinsamen Ortskrankenkassen bis zu zwei Stunden Entfernung vom Sitze des Vorstandes (abgesehen von den Städten) und die damit verbundenen mancherlei Belästigungen des Publikums, bei An- und Abmeldungen des in unseren Tagen so außerordentlich wechselnden Dienstboten- und Arbeiterpersonals, Einziehung der Beiträge einschließlich deren Ablieferung durch die in dieser Hinsicht ohne alle Entschädigung ganz vorzugsweise belästigten Gemeindebehörden, Erhebung der Krankengelder und Beschaffung von Vorstandsbescheinigungen zur Einlieferung von Kranken oder Verunglückten in eine Landes- oder sonstige Heilanstalt bei dringenden Fällen, wo jede versäumte Minute die größte Lebensgefahr zur Folge haben kann. Ferner die Beschränkung der Krankenunterstützung und Verpflegung in Krankenhäusern auf ausschließlich dreizehn Wochen, nach deren Verlauf solche Kranke regelmäßig der Gemeinde zur Last fallen, welche sich alsdann, falls die betreffende Person ihren Unterstützungswohnsitz in einem anderen Orte oder Staate hat, wegen Beiziehung der gehabten Kosten erst wochen- uud monatelang mit der unterstützungspflichtigen Gemeinde herumstreiten und dafür noch Geld aufwenden muß, wenn sie im glücklichen Falle überhaupt etwas zurückerstattet erhält. Solche Zustände und noch manche andere nicht besonders erwähnten Scherereien, Geldausgaben, Zeitverluste und sonstige wirthschaftliche Störungen erscheinen für die Dauer absolut unhalibar, wenn nicht unser ganzes Erwerbsleben darunter leiden und schließlich gar zu Grunde gehen soll.

3. Die Ausdehnung der Zwangsversicherungspflicht gegen Unfall im land- und forstwirthschaftlichen Gewerbe auf alle bäuerlichen Landwirthe bis zu 2000 Mark Einkommen mit Einschluß ihrer eigenen Hauskinder, während das Gesetz vom 5. Mai 1886, § 1, doch wohl zweifellos nur die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter, Dienstboten, Tagelöhner und die Betriebsbeamten bis zur angegebenen Gehaltsgrenze im Auge gehabt hat. Unter dieser Kategorie von kleinen Landwirthen giebt es eine große Zahl, welche ihren Besitz mit erwachsenen Söhnen und Töchtern bewirthschaften und sich in einer Vermögens- und Lebenslage befinden, die jede fremde Hilfe entbehrlich macht, aber auch wenig nützen kann, weil die beträchtlichsten Aufwände für ärztliche Hilfe und Medizin bekanntlich in den ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall erwachsen, wofür gesetzlich keinerlei Entschädigung gewährt wird. Daraus erklärt sich auch die vielfach wahrnehmbare Erscheinung,

daß verschiedene kleinere Unfälle im landwirthschaftlichen Betriebe gar nicht zur Anzeige kommen, weil sich die betroffenen Personen vor den damit verbundenen Schreibereien und dem lästigen Erörterungs- bezw. Kontrolverfahren während der sogenannten Karenzzeit scheuen und schließlich doch nichts weiter herausspringt als die gehabte Schererei an Zeitversäumniß und vergeblichen Wegen. Auf der anderen Seite darf man sich ebensowenig verhehlen, daß gerade mit diesem Unfallversicherungswesen selbst von sehr wohlhabenden Leuten arger Mißbrauch getrieben wird, indem sie irgend eine kleine über die Karenzzeit hinaus dauernde zufällige Verletzung geschickt benutzen, um sich durch immer wiederholte Vorlegung von ärztlichen Zeugnissen über Behinderung an der Arbeit durch das beschädigte aber gut geheilte Körperglied eine wenn auch unansehnliche Rente, so lange es einigermaßen geht, bleibend zu sichern, obgleich sie offenkundig ihre gewohnten Berufsgeschäfte unbehindert betreiben. Dagegen ist selbst die schärfste und sorgfältigste Kontrole der Vertrauensmänner machtlos und die öffentliche Meinung muß sich Schweigen auferlegen. Hört man doch oft aus den der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft naheſtehenden Kreisen die Klage, daß sie alle Unfallrenten in minderwerthigen Fällen selten wieder los werden können, neue jedoch tagtäglich hinzutreten. Wohin und bis zu welcher Höhe der Belastung unserer Landwirthschaft soll denn das endlich führen? Nicht unerwähnt darf bleiben, daß man sogar 18 bis 20 Jahre alte Hausſöhne von Wittwen mit einem Grundbesitz von etwa 15 bis 20 ha als Betriebsbeamte besonders zur Beitragspflicht herangezogen hat, obgleich dieselben nur freien Lebensunterhalt aus mütterlichen Mitteln bezogen. Das ist der offenbare Mißbrauch in Anwendung gesetzlicher Vorschriften.

Will man dagegen unseren bedürftigen kleinen Landwirthen eine Wohlthat erweisen, so mag die Unfall- und Krankenversicherungspflicht auf diese erstreckt werden, sobald ihr jährliches Einkommen den Betrag von 500 bis 600 Mark nicht übersteigt. Alle übrigen ohne fremde Beihilfe selbstwirthschaftenden Landwirthe und ihre Angehörigen aber mögen von jedem lästigen Zwange verschont bleiben. Selbstverständlich hat sich diese Befreiung bei Landwirthen, welche ständig fremde Arbeiter, Tagelöhner oder Dienstboten beschäftigen, nur auf deren eigene Person und ihre Familienglieder zu erstrecken, wogegen die Beitragspflicht für alle genannten, nicht zur Familie gehörigen Persönlichkeiten nach wie vor unverändert fortbesteht. Es ist dies eine Forderung der Gerechtigkeit und Gleichheit anderen Berufsklassen, wie Gewerbetreibenden, Handwerkern, Kaufleuten ꝛc.,

gegenüber, welche ebenfalls nur ihre Hilfskräfte zu versichern haben, für ihre Person jedoch von allem Zwange befreit sind. Warum also eine derartige unerklärliche Ausnahme bei Landwirthen, deren jährliches Einkommen 2000 Mark nicht übersteigt? Uebrigens spricht auch das einschlagende Gesetz keineswegs von Einkommen, sondern nur vom Jahresarbeitsverdienst. Dieses Wort hat aber eine ganz andere Bedeutung, als ihm beigelegt worden ist. Es bezeichnet eben den Mann, der seine geistige oder körperliche Thätigkeit für Geld dritten Personen widmet und gerade deshalb gegen Wechselfälle des Lebens, welche seinen Verdienst schmälern, gesetzlich geschützt sein soll. Der selbstwirthschaftende Landwirth hingegen arbeitet für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt wie Jener, nur mit dem Unterschiede, daß das, was er mit seiner Arbeit verdient oder nach ländlichem Sprachgebrauche „zurücklegt", zwar von wechselvollen Zufälligkeiten abhängt, immerhin aber geeignet erscheint, ihm neben dem Werthe seines Besitzstandes und dessen fortdauernder Erhaltung in ertragfähigem Zustande durch die mitarbeitenden Familienglieder genügenden Rückhalt bei vorkommenden Krankheiten und Unglücksfällen zu gewähren, was bei Dem, der seine Thätigkeit anderen Leuten gegen Bezahlung widmet, nicht in gleichem Maße zutrifft, weil die beim Landwirth gegebenen Voraussetzungen wohl nur in selteneren Fällen vorhanden sind. Und um deswillen soll auch der Landwirth hinsichtlich seiner Person nicht mit anderen Berufsständen über einen Kamm geschoren werden. Er hat ohnehin seine Last und Plage, so daß man alle Ursache haben dürfte, ihn mit allen in seine Lebens- und Wirthschaftsverhältnisse störend eingreifenden bureaukratischen Maßnahmen billiger Weise zu verschonen.

4. Giebt nicht minder die hier und da beliebte Ausdehnung der Zwangspflicht zum Markenkleben für die Alters- und Invaliditätsversicherung auf solche Personen, welche keine berufsmäßigen Lohnarbeiter im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889, § 1, im Zusammenhang mit der bundesräthlichen Bekanntmachung vom 27. November 1890 sind, wie namentlich Landwirthe und ihre Haussöhne, oder sonstige selbstständige Personen anderer Berufsarten, sobald sie ihre freie Zeit gelegentlich zur Erzielung eines Nebenverdienstes bei dritten Personen benutzen, Veranlassung zur größten Unzufriedenheit. Und das mit vollem Recht. Denn man sieht den Grund nicht ein, weshalb solche Leute, die in bemittelten Vermögensverhältnissen leben, zur Theilnahme an einer Wohlfahrtseinrichtung gezwungen werden sollen, von welcher dieselben der Sachlage und den besonderen Umständen nach in ihrem Alter eine Rente weder

beanspruchen wollen noch können. Zur Erlangung einer Invalidenrente gehören bekanntlich nach § 16 des Gesetzes fünf Beitragsjahre zu je 47 Wochen, folglich im Ganzen 235 Beitragswochen, wogegen zur Erwerbung der Altersrente dreißig Beitragsjahre oder 1410 Wochen erforderlich sind. Nimmt man nun an, es arbeitet ein selbstständiger kleiner Landwirth, ein Haussohn oder anderer Gewerbetreibender, denen ihre freie Zeit einen Nebenverdienst zu ihrem Hauptberufe gestattet, jährlich nach und nach an verschiedenen Tagen mit Unterbrechungen im Ganzen zehn Wochen, so müßten Marken geklebt werden für den Anspruch auf Invalidenrente 23 Jahre 5 Wochen und wegen der Altersrente 141 Jahre. Nun, da thut dem Letzteren gewiß kein Zahn mehr weh und die Versicherungsanstalt ist von jeder Verpflichtung befreit, die betreffenden Personen haben indeß das Geld ohne Nutzen zum Fenster hinausgeworfen. Dergleichen Fälle kommen auf unseren Dörfern nicht blos vereinzelt, sondern zahlreich vor. Das hat auch der Gesetzgeber sehr wohl gefühlt und deshalb dem Bundesrathe das Recht eingeräumt, nach § 3, alin. 3, des Gesetzes über Befreiungen vorübergehender Dienstleistungen von der Zwangsversicherungspflicht Bestimmung zu treffen, was durch die Bekanntmachung vom 27. November 1890 geschehen ist. Trotzdem nehmen manche Versicherungsanstalten heute noch die Zwangsversicherungspflicht für dergleichen Gelegenheitsarbeiter ohne Rücksicht auf wirklichen Beruf und Lebensstellung in Anspruch. Man wundere sich also nicht, wenn bei einer solchen rücksichtslosen Handhabung des Gesetzes Mißmuth und Unwille unter der Bevölkerung täglich wachsen. — Ebenso mißliebig ist das vorgeschriebene Klebesystem. Da weiß vollends Niemand recht, wer Koch oder Kellner ist, namentlich hinsichtlich der sogenannten Wandelarbeiter, welche einen oder zwei Tage in der Woche, bald da, bald dort bei mehreren Arbeitgebern Beschäftigung finden, wie das auf den Dörfern mit Handwerkern und Tagelöhnern nicht selten vorkommt. Beim Eintritt in die Beschäftigung Anfangs der Woche soll der erste Arbeitgeber kleben, aber der Arbeiter ist bei einer Krankenkasse versichert und hat seine Karte beim Vorstande liegen. Was nun thun und wie kommt Ersterer dazu, für die ganze Woche zu Gunsten der nachfolgenden Arbeitgeber zu kleben? Wer ersetzt die Auslage für die nächsten Tage?

So giebt es noch eine ganze Reihe mehr oder weniger bekannte Unklarheiten und das Publikum belästigende Unzuträglichkeiten, deren Aufzählung wir uns des Raumes halber ersparen wollen. Wer Augen hat um ohne Brille zu sehen und Ohren zum Hören, der kann sich tagtäglich unter der

Bevölkerung von der lästigen und störenden Einwirkung des Gesetzes auf alle Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Betheiligten volle Ueberzeugung verschaffen und der angebliche Segen liegt für Viele in weiter Ferne, nicht Wenigen aber bleibt derselbe gänzlich unerreichbar. Trotzdem müssen die Geldopfer von 10 bis 15 Mark und mehr jährlich für alle Versicherungsarten gebracht werden und fallen manchen Arbeitern, zumal Familienvätern mit einem Einkommen von 400 bis 500 Mark gewiß nicht leicht im Hinblick auf die sonstigen Lasten. — Nur des moralischen Einflusses mag noch kurz gedacht werden, den das fragliche Gesetz insbesondere auf die dienende Klasse ausgeübt hat. Es sind erfahrungsmäßig Fälle vorgekommen, wo Dienstboten, denen der Arbeitgeber ihre Ersparnisse bei der Sparkasse angelegt hatte, die Bücher darüber mit der Motivirung zurückgefordert haben: „Ach, was hilft uns das Sparen, wir bekommen ja in Zukunft Altersrente.“ Außerdem macht man sehr häufig die Erfahrung, daß Knechte und Mägde, auch einzelne Lohnarbeiter aus dem Dienste laufen bezügl. die Arbeit im Stiche lassen, sobald der Arbeitgeber Miene macht, das gesetzliche Drittel der Krankenversicherungsgelder oder die Hälfte der Markenbeiträge in berechtigter Weise vom Lohne abzuziehen. Vielfach wird die Vollzahlung dieser Beiträge von Seiten des Arbeitgebers allein gleich bei der Dienst- oder Arbeitsübernahme ausbedungen und entsprechende Lohnerhöhung gefordert, folglich in einem wie im anderen Falle ein moralischer Zwang ausgeübt.

Verfasser dieses ist der unmaßgeblichen Ansicht, daß durch Aufhebung des jetzigen Klebesystems und Einführung einer zweckmäßigeren, einfacheren, den Arbeiter finanziell erleichternden und denselben sowohl wie auch das betheiligte Publikum weniger belästigenden Beitrags-Modalität sobald als nur möglich Wandel geschaffen werden muß. Glaubt man wohl, daß die beklebten Quittungskarten und die darüber ausgestellten Aufrechnungsbescheinigungen, welche je nach Umständen nach einer langen Reihe von Jahren den Anspruch des Besitzers auf Alters- oder Invalidenrente beweisen sollen, vor aller Gefahr der Vernichtung und des Verlustes gesichert sind? Verschiedene dem Papier feindliche Elemente, mitunter auch Nachlässigkeit, werden das Ihrige dazu beitragen, daß trotz der zu diesem Zwecke erbauten Paläste ein großer Theil dieser urkundlichen Nachweise verloren geht. Was dann?

Bei Abänderung des Beitragssystems aber wird lediglich von der Erwägung auszugehen sein, daß es im Sinne und Geiste der Christuslehre wie gemäß den Forderungen der Hu-

manität eine ernste Pflicht aller Angehörigen des deutschen Reiches ist, zur Versorgung der Arbeiterschaft bei Invalidität oder hohem Alter ohne Unterschied des Standes und Berufes lediglich nach Verhältniß ihres Vermögens und Einkommens ihren Antheil beizutragen, denn der berufsmäßige Lohnarbeiter nützt mit seiner Thätigkeit nicht allein dem Produzenten, sondern mittelbar in gleichem Maße auch dem Konsumenten, während zur Zeit zwei Dritttheile der Last vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichheitlich zu tragen sind und das Reich nur ungefähr ein Drittel zuschießt. Dafür läßt sich einer Verpflichtung gegenüber, die der Gesammtheit aller Reichs- und Staatsbürger obliegt, kein durchschlagender Rechtfertigungsgrund finden. Es muß danach gestrebt werden, dem Arbeiter die Vortheile der Alters- und Invaliditätsversorgung zu sichern, ohne dessen finanzielle Kräfte unverhältnißmäßig in Anspruch zu nehmen oder Belästigungen aller Art damit zu verbinden.

Hält man die angeregte Idee als leitendes Prinzip bei einer künftigen Revision der einschlagenden Gesetzgebung fest, dann werden sich auch Mittel und Wege finden lassen, den erforderlichen, allerdings sehr beträchtlichen Geldbedarf von Reichswegen auf die einfachste Weise durch das an die Staatssteuer sich anschließende Besteuerungsverfahren zu beschaffen und gleichzeitig mancherlei lästige dermalen bestehende bureaukratische Einrichtungen wieder zu beseitigen, indem man sich an die vorhandenen Erhebungssysteme der Einzelstaaten für ihre öffentlichen Abgaben mehr oder weniger anschließt. Es ist indeß hier nicht der rechte Ort, näher auf diese Frage einzugehen, nur so viel mag noch bemerkt werden, daß eintretenden Falles die Hauptaufgabe des Gesetzgebers darin bestehen wird, festzusetzen: „Wer ist berechtigt, Anspruch auf Invaliditäts- und Altersversorgung zu erheben, unter welchen Bedingungen und was für Nachweise sind zu führen, um in den Genuß derselben zu gelangen?“ Demnächst würden Bestimmungen über die organische Einrichtung dieser Wohlfahrtsbestimmungen, Höhe und Erhebung der Beiträge zu treffen sein, welche sich ebenfalls an schon vorhandene staatliche Organisationen so weit als thunlich anschließen können.

Endlich 5. bilden die unverhältnißmäßig hohen Verwaltungskosten, namentlich bei den verschiedenen besonderen Berufsgenossenschaften, und nicht zum Geringsten daneben die hochgegriffenen Strafbestimmungen für unbedeutende Versehen und Verstöße gegen das Gesetz, welche vielfach blos aus Unkenntniß begangen werden, den größten Stein des Anstoßes und Aergernisses in allen Schichten der Bevölkerung. Und das mit vollem

Recht. Mit den Verwaltungsaufwänden der Krankenkassen kann man allenfalls noch zufrieden sein, dafür sind aber auch ihren Vorständen und den Gemeindebehörden die erforderlichen Arbeiten als Ehrensache unentgeltlich oder gegen äußerst geringfügige Entschädigung aufgehalst worden, allein bei den verschiedenen Berufsgenossenschaften verhalten sich die gezahlten Unfallrenten nach den veröffentlichten Rechenschaftsberichten zu den in Rede stehenden Kosten fast durchschnittlich wie 2 zu 1, d. h. auf zwei Mark Entschädigung fällt eine Mark Verwaltungsaufwand, hier und da noch mehr. Das ist des Guten doch zu viel. Man darf sich daher keineswegs wundern, wenn unter der betheiligten Bevölkerung die überall vernehmbare Auffassung Raum gewonnen hat: „Wir zahlen unsere Beiträge größtentheils für Beamte und Vertrauensmänner, wenn es aber gilt, eine Unfallrente zu gewähren, so giebt es nach Erörterungen und Schwierigkeiten aller Art entweder gar nichts oder doch nur eine Kleinigkeit, die zu den Unkosten im grellen Mißverhältniß steht.“ Daneben müssen die Gemeindebeamten im Interesse der Kranken- und Unfallkassen da und dort noch verschiedene mit Zeitversäumniß verbundene Wege nach dem Sitze des Vorstandes und sonstige Arbeiten unentgeltlich verrichten. Die Vertrauensleute aber erhalten z. B., so viel wenigstens bekannt, für häusliche Schreibereien pro Stunde 50 Pfg. und bei Kontrole der Rentenempfänger oder Reisen zur polizeilichen Untersuchung und Feststellung von Unfallanzeigen ganz anständige Reiseentschädigungen und Tagegelder, während der den Termin leitende Gemeindebeamte trotz mehrstündiger Versäumniß von seinen Berufsgeschäften 10 Pfg. für die Seite Protokollabschrift, sonst „Nichts“ erhält. Das mag sich allenfalls rechtfertigen lassen in Bezug auf berufsmäßige bezüglich ausreichend besoldete Bürgermeister oder deren Subalternbeamte in den Städten, bei den äußerst dürftig entschädigten Dorfgemeindevorstehern, welche ihren Hauptberuf vernachlässigen müssen, indeß keineswegs.

Was andererseits die in den Sozialgesetzen vorgeschriebenen hohen Strafsätze betrifft, so ist es überhaupt eine schon oft beklagte auffällige Erscheinung unserer Zeit, daß sich die Verwaltungsgesetzgebung in dieser Beziehung mit den Strafbestimmungen für Verbrechen und Vergehen mehr und mehr in offenbaren Widerspruch setzt. Während letztere von einer milden Güte durchweht sind, auch vom Strafrichter, wo es irgend geht, in der mildesten Art und Weise gehandhabt werden, räumt man dem einzelnen Verwaltungsbeamten das Recht ein, ganz willkürlich hohe Geldstrafen zu verfügen, welche für manchen kleinen Mann ein Vermögen bedeuten und denselben deshalb

im Verhältniß zu der vielleicht unbedeutenden oder nachträglich gut gemachten Uebertretung mit einer äußerst fühlbaren Härte trifft. Wofür werden denn eigentlich Strafen verfügt? Meistentheils wegen formaler Vernachlässigungen, die in den meisten Fällen auf Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften oder Vergeßlichkeit beruhen. Weit seltener kommt wohl der Dolus, d. h. die offenbare Absicht vor, das Gesetz zu verletzen bezüglich zu umgehen, um sich und Anderen einen Vortheil zu verschaffen. Ebenso selten ist erfreulicherweise der starrsinnige Widerspruch. In diesen beiden Fällen ist allerdings die Anwendung eines hohen Strafmaßes vollständig am Platze, allein bei Vorkommnissen der erstgedachten Art ist thunlichste Schonung und Rücksichtnahme dringend geboten, um der Verbitterung keinen Raum zu schaffen. Denn wenn auch Irrthum oder Unkenntniß der Gesetze nicht gänzlich vor Strafen schützen können, so muß man doch bedenken, daß der kleine Mann in der Stadt wie auf dem Lande keine Zeit übrig hat, sich mit dem Studium von Gesetzen zu befassen, ohne seinen Beruf zu schädigen, und falls er ja einmal dazu kommt, Gesetze zu lesen, reicht sein Bildungsgang nicht aus, um die heutige Schreib- und Ausdrucksweise des Gesetzgebers so zu fassen und zu verstehen, wie sie verstanden werden soll und muß. Bei der heutigen Fruchtbarkeit unserer Gesetzgebung ist es für den Laien ein Ding der Unmöglichkeit, dieses Gebiet zu beherrschen, und sollten Kenntniß und Verständniß derselben etwa in Versammlungen gefördert werden, so müßte wenigstens allwöchentlich eine stattfinden, welche aber erst dann von einigem Nutzen wäre, wenn der Vortragende selber versteht, was er liest, was leider erfahrungsmäßig in vielen Fällen nicht vorauszusetzen sein dürfte, so wenig wie darauf zu rechnen ist, daß die Leute das Vorgetragene länger behalten als sie in der Stube sitzen.

Zwar wird man hinsichtlich der gesetzlich angedrohten Strafen nicht ganz mit Unrecht einwenden können, daß ja dem strafenden Beamten ein weiter Spielraum für die Festsetzung der Strafzumessung gelassen ist, allein darin liegt eben der kitzliche Punkt, welcher aus naheliegenden menschlichen Gründen leicht Veranlassung geben kann, das sachlich angemessene Maß der Strafe zu überschreiten. Kurz, nach alledem scheint es dringend der Empfehlung werth, die einzelnen strafbaren Fälle streng zu unterscheiden, die Strafmaße innerhalb enger Grenzen gesetzlich festzustellen und die Möglichkeit der Verschärfung für Wiederholungen, dolose Vorkommnisse oder einen offenbar hervortretenden Widerspruchsgeist und Starrsinn, verbunden mit Widersetzlichkeit, offen zu halten.

Am Schlusse dieser Betrachtungen angekommen, erübrigt nur noch ein kurzes Resumee dahin: „daß unsere ganze Sozialgesetzgebung am grünen Tische zwar theoretisch durchdacht bezüglich mit Geschick und Sorgfalt bearbeitet erscheint, aber leider für unsere praktischen Lebens-, Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse mit ihren bureaukratischen Einrichtungen und Vorschriften äußerst störend durch schwer fühlbare Härten eingreift, deshalb so bald als angängig einer umfassenden Revision und Umarbeitung unterworfen werden muß, da zu einer vollständigen Aufhebung derselben kein vernünftig und human denkender Reichsbürger die Hand bieten kann und wird."

Auf welche Gesichtspunkte sich eine derartige Revision zu erstrecken haben dürfte, geht aus den angegebenen Erörterungen und Andeutungen sub 1 bis 5 hervor, es mögen indeß die hauptsächlichsten Abänderungswünsche hier kurz noch einmal wiederholt und betont werden. Es handelt sich dem Wesen der Sache nach

I. um einheitliche Zusammenfassung der ganzen Sozialgesetzgebung in ein einziges übersichtliches und für Jedermann leicht verständliches Gesetz eventuell mit zwei Hauptabtheilungen, nämlich
   a. Kranken- und Unfallversicherung, welche unzertrennlich zusammengehören, unter Beibehaltung des dermaligen Beitragssystems, jedoch die freien Hilfskassen ausgenommen, mit Wegfall aller besonderen berufsgenossenschaftlichen kostspieligen Organisationen, statt deren Einführung von Gefahrenklassen für die verschiedenen Berufsarten.
   b. Alters- und Invalidenversorgung (keine Versicherung) mit allgemeiner Beitragspflicht nach Einkommen oder Vermögen aller Reichs- und Staatsangehörigen vom 18. Lebensjahre ab, unter Aufhebung der lästigen und unzuverlässigen Markenkleberei, mit genauer Festsetzung der Erfordernisse und Bedingungen, unter denen solche Ansprüche von berufsmäßigen Lohnarbeitern erhoben werden können. Die hierzu erforderlichen Geldmittel würde das Reich ein Jahr lang vorzuschießen und im nächsten Jahre auf die Landes-Centralkassen nach deren Steuerkraft zu vertheilen bezüglich durch diese von den Staatsangehörigen unter Vermittelung der Gemeinden wieder einzuziehen haben. Die bis jetzt bei den einzelnen Versicherungsanstalten gesammelten Reservegelder sind dem Reiche als Wirthschaftsfonds zu überweisen.

II. Organisation des ganzen Versicherungs- und Versorgungswesens in möglichst engem Anschluß an die bereits bestehenden Landes- oder Provinzial-Verwaltungsorgane mit Verlegung des Schwerpunktes in die Gemeinden, um dem betheiligten Publikum unnütze Wege und Zeitversäumnisse zu ersparen, alles Schreibwerk thunlichst zu beseitigen und die Möglichkeit einer zuverlässigen Beurtheilung der in Frage kommenden Sachlage durch Personen zu schaffen, die den Verhältnissen näher stehen als entfernt wohnende Vertrauensmänner, Berufsgenossenschaften und sonstige Anstalten; demnach folgende Instanzeneinrichtung:
   a. Ortsanstalt für jede, höchstens zwei bis drei nahe beieinander liegende, im direkten Verkehr stehende kleine Gemeinden,
   b. Landes-Centralanstalten mit Schiedsgerichten und
   c. Reichs-Versicherungsamt als oberste Aufsichts- und Entscheidungsbehörde.

III. Abänderung der Strafbestimmungen mit Unterscheidung doloser Fälle oder offenbarer Halsstarrigkeit und leichterer Verstöße gegen das Gesetz aus Versehen, Nachlässigkeit und Unkenntniß.

Daß damit dieser Gegenstand noch lange nicht erschöpfend behandelt ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung, allein es kommt dem Verfasser auch nur darauf an, zur Erwägung der zahlreichen Fragen in weiteren Kreisen anzuregen, insbesondere hofft derselbe, daß sich alle Landwirthschafts- und gewerblichen Vereine einer für ihre Mitglieder so hochwichtigen Angelegenheit annehmen und Veranlassung zu Vorträgen und Berathungen in größeren Versammlungen geben werden. Denn will man, wie durch die Presse verlautet, jetzt abermals nur ein Flickwerk schaffen, so ist damit der Sache am schlechtesten gedient und wird es daher immer besser sein, manche Uebelstände noch kurze Zeit zu ertragen, dann aber auf Grund der sorgfältigsten Erörterungen und vielseitigsten Erwägungen eine gründliche praktische Arbeit der Gesetzgebung zu liefern. Den dringendsten Klagen kann ja der Bundesrath einstweilen durch Verordnungen abhelfen. Darum prüfet Alles und das Beste behaltet.